

Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Markranstädt (Fraktionsfinanzierungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) i. V. m. der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Fraktionsfinanzierung in Gemeinden und Landkreisen (Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO) vom 27. März 2023 (SächsGVBl. S. 110) hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt in seiner Sitzung am 03.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Gemäß § 35a SächsGemO können sich Stadträte zu Fraktionen zusammenschließen. Sie wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung mit. Insofern leisten Fraktionen einen Beitrag zur Effizienz und Optimierung der Stadtratsarbeit, da sie Vorarbeiten für eine sachgerechte und zügige Behandlung von Verhandlungsgegenständen in den Gremien und im Stadtrat ausführen.

§ 2 Unterstützung der Fraktionen

(1) Zur Erfüllung der in § 35a Abs. 2 SächsGemO genannten Aufgaben werden den Fraktionen Fraktionsmittel gewährt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form der Bereitstellung von Geldleistungen nach § 3 gewährt.

(2) Für die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden, sodass ein Bezug zur Fraktionstätigkeit zweckgebunden nachvollziehbar ist. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden,
- c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
- e) Fortbildungsmaßnahmen bezogen auf die Aufgaben des Stadtrates und der Mandatsausübung,
- f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten in besonderen Fällen.

Eine beispielhafte Übersicht über zulässige und unzulässige Zwecke ist in der Anlage 1 zusammengestellt.

(4) Die Fraktionsmittel dürfen weder Ersatz noch Zuschuss für Aufwendungen sein, die den Mitgliedern des Stadtrates oder den Stadtratsgremien entstehen und welche bereits durch die Entschädigungssatzung abgegolten werden.

(5) Verträge sind seitens der Fraktionen stets auf die Wahlperiode zu befristen und nach Möglichkeit an den Status der Fraktion zu binden.

§ 3 Geldleistungen

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt dargestellt werden.

(2) Der Gesamtumfang der Fraktionsmittel für alle Fraktionen zusammen beträgt jährlich 0,50 EUR multipliziert mit der Einwohnerzahl der Stadt zum 01.01. eines jeden Jahres. Der Gesamtumfang der Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag (Anteil 1/2) jährlich für jede Fraktion und einem Betrag jährlich pro Fraktionsmitglied (Anteil 1/2). Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die Mittel werden in zwei Raten ausgezahlt: 50 % zu Beginn des Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes und 50 % am 01.07. des Haushaltsjahres.

(3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Absatz 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Gemeinderat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(4) Im Haushaltsjahr nicht verausgabte Fraktionsmittel sind an die Stadtverwaltung innerhalb von zwei Monaten abzurechnen und zurückzuzahlen.

(5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar nicht auf die neue Fraktion über. Mit Fraktionsmitteln beschaffte Ausstattungsgegenstände und höherwertige Arbeitsmittel sind nach Ablauf der Wahlperiode oder der Liquidation einer Fraktion während der Wahlperiode der Stadtverwaltung zu übergeben. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates oder nach Liquidation einer Fraktion während der Wahlperiode der Stadtverwaltung abzurechnen und zurückzuzahlen.

§ 4 Buchführung und Bestandsverzeichnis

(1) Gemäß § 35a Abs. 3 S. 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form (z. B. nach dem Muster in Anlage 2) zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 200 EUR ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen. Hierzu sind die Barcodeetiketten der Stadt Markranstädt zu verwenden.

(3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionen können zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto als Konto für einen nichtselbständige Verein (Fraktion) bei der Sparkasse einrichten. Dieses Bankkonto wäre ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Alternativ können die Fraktionsgelder auf ein anderes Konto, z. B. Privatkonto überwiesen werden.

§ 5 Nachweis der Fraktionen

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres einen Nachweis entsprechend der beigefügten Anlage 3 vorzulegen. Mit dem Nachweis sind die vollständige Inventarliste sowie ein Verzeichnis der angeschafften Fachliteratur abzugeben.

(2) Mit dem Nachweis bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Der Nachweis ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Im Interesse der transparenten und ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel wird für den Nachweis der Kosten die Vorlage entsprechender Belege erforderlich. Dies stellt sicher, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet werden und eine nachvollziehbare Prüfung erfolgen kann.

(4) Der Nachweis ist nach Ablauf eines Haushaltjahres jeweils spätestens bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist der zeitanteilige Nachweis für die abgelaufenen Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die Fraktion vorzulegen.

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Können Zweifel nicht ausgeräumt werden, sind die Fraktionsmittel durch die Stadtverwaltung zurückzufordern.

§ 7 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 35a Abs. 1 S. 1 SächsGemO,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.

(3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Stadt Markranstädt erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Stadt Markranstädt zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.

Markranstädt, den 04.04.2025

Nadine Stitterich
Bürgermeisterin



- Siegel -

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markranstädt Ausgabe 04/2025 vom 12.04.2025,
Inkrafttreten der Satzung rückwirkend am 01.01.2025**

Anlage 1 Katalog Verwendungszwecke

Verwendung der Fraktionsgelder der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Markranstädt (unter Beachtung der Grundzüge des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts)

zulässige Verwendungszwecke	unzulässige Verwendungszwecke
1. Räume	2. Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort des Stadtrates
Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Fraktionsarbeit und die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen, sofern diese nicht kostenfrei von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.	Zahlungen zu diesem Zweck sind unzulässig, da bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach der Entschädigungssatzung besteht.
3. Laufende Fraktionsarbeit	4. Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden
Geschäftsbedarfe für die laufende Fraktionsarbeit: <ul style="list-style-type: none">- sofern erforderlich: die Anschaffung von Büromöbeln und IT-Ausstattung, die nach Ablauf der Wahlperiode an die Stadtverwaltung zurückgegeben werden,- wiederkehrende Kosten wie Gebühren für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Kopiergeräte, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung der Technik und Ausstattung.	Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen beispielsweise kleine Geschenke, Fahrtkosten, Telefonkosten oder sonstige Büroaufwendungen bezahlt werden sollen, sind unzulässig. Dieser Aufwand ist entweder mit der erhöhten Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden abgegolten oder es handelt sich um Geschäftsbedarfe nach Nr. 3 der zulässigen Verwendungszwecke. Zusätzliche Aufwandsentschädigung an den Fraktionsvorsitzenden durch die Funktionszulage aufgrund einer Entscheidung allein der Fraktion ist unzulässig.

zulässige Verwendungszwecke	unzulässige Verwendungszwecke
5. Print- und Onlinemedien	
Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist.	
6. Öffentlichkeitsarbeit	
<p>Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herausgabe von Presseerklärungen, - die Durchführung von Pressekonferenzen, - Herausgabe eigener Publikationen, - Errichtung eines Internetauftritts, - Durchführung von Informationsveranstaltungen und Bürgersprechstunden einschließlich deren Bewerbung, - Nutzung sozialer Medien. <p>Die Verwendung von Haushaltsmitteln hat sich auf die sachgerechte, aufgabenbezogene Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vergangene, gegenwärtige oder bevorstehende Arbeit im Stadtrat zu beschränken. Die Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit bezieht sich demnach auf Themen, die in einem sachlichen Zusammenhang zu Tagesordnungspunkten der Gremien stehen.</p> <p>Die Obergrenze für Öffentlichkeitsarbeit sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Fraktionsmitteln bei maximal 20 % liegen.</p>	<p>Die Verwendung von Haushaltsmitteln zugunsten oder zu Lasten politischer Parteien oder Wählervereinigungen ist unzulässig.</p> <p>Die Grenzen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit werden überschritten, wenn die Maßnahmen und Aktionen nicht mehr im Rahmen des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches der Stadt liegen und es zu verbotener Wahlbeeinflussung offen oder versteckt über geht. Es besteht ein Verbot einer direkten oder indirekten Parteienfinanzierung bzw. der Finanzierung der Wählervereinigungen sowie ein Verbot der Wahlwerbung mit Haushaltsmitteln der Stadt. Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion ist daher so zu gestalten, dass in der Öffentlichkeit bereits der Eindruck einer werbenden Einflussnahme zugunsten der die Fraktion tragende Partei vermieden wird.</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit im Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen werden im allgemeinen als unzulässige Wahlwerbung gesehen.</p> <p>Weiterhin unzulässig sind Internetseiten von Fraktionen, die regelmäßig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Links zu den entsprechenden Orts-, Kreis- und Landesverbänden enthalten, - Wahlprogramme und sonstiges Werbematerial der die Fraktion oder Gruppe tragende Partei enthalten, - zum Abruf Beiträge mit parteipolitischen Inhalt bereitstellen.

zulässige Verwendungszwecke	unzulässige Verwendungszwecke
7. Fortbildung	
<p>Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Lehrgängen oder Seminaren, Tagungen und Vortragsveranstaltungen bezogen auf die Aufgaben der Stadt und der Fraktion einschließlich der Fahrtkosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.</p> <p>Fortbildungsmaßnahmen für Fraktionsmitglieder dürfen nur dann aus Haushaltsmitteln der Stadt finanziert werden, sofern diese spezifische auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnittene Informationen zu kommunalrechtlich relevanten Themen vermitteln. Sie müssen einen konkreten unmittelbaren Bezug zu den der Fraktion kommunalverfassungsrechtlich zugewiesenen teilorganschaftlichen Aufgaben aufweisen.</p> <p>Erstattungsfähig sind auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen.</p>	<p>Die Verwendung von städtischen Haushaltsmitteln ist unzulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen, - Teilnahme an Parteitagen oder Parteikongressen, - Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben, - Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion.
8. Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten	
	<p>Das Hinzuziehen eines externen Sachverständigen für eine einzelne Fraktion ist nicht erstattungsfähig. Die Kosten müssen dann von der Fraktion selbst getragen werden.</p>
<p>Falls eine Fraktion die Finanzierung einer Rechtsberatung oder einer Sachverständigenberatung beantragt, wird die Verwaltung im Einzelfall einen Stadtratsbeschluss einholen. Das Ergebnis der Beratung ist dann dem gesamten Stadtrat zur Verfügung zu stellen. Diese Kosten werden von der Stadt getragen.</p>	

zulässige Verwendungszwecke	unzulässige Verwendungszwecke
9. Bewirtung	
Erfrischungsgetränke für Fraktionsmitglieder und Gäste (z. B. in Fraktionssitzungen) sind zulässig.	Die Bewirtung der Fraktionsmitglieder ist unzulässig. Der Kauf von Geschenken/Blumen anlässlich persönlicher Jubiläen von Fraktionsmitgliedern, Beschäftigten der Stadtverwaltung oder sonstiger Dritter ist unzulässig.
10. Reisen	
<p>In besonders begründeten Fällen sind Reisen erstattungsfähig. Hierzu zählen zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationsreisen zur Besichtigung eines Projektes außerhalb des Stadtgebietes, wenn die nötigen Sachinformationen nicht anders gewonnen werden können. <p>Reisekosten der Fraktionsmitglieder sind nur erstattungsfähig, wenn die Reise nachweislich einen konkreten, unmittelbaren Bezug zu den der Fraktion zugewiesenen Aufgaben aufweist. Die Reisen dienen der Vorbereitung von Initiativen der Fraktionen im Stadtrat oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen, die im Stadtrat bevorstehen.</p>	Besteht kein Bezug zur Stadtratstätigkeit oder ist dieser partei- oder lediglich allgemeinpolitischer Natur, ist die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln unzulässig.
11. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen sind erstattungsfähig, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten.	12. Spenden, z. B. an Altenheime, Vereine etc.
	13. gesellige Veranstaltungen
	14. Repräsentationskosten, z. B. Anzeigen in Vereinsheften, Grußkarten

Anlage 2 zur Fraktionsfinanzierungssatzung

Bestandsverzeichnis – Muster

Lfd. Nr.	Allgemeine Bezeichnung des Gerätes mit Angaben, Hersteller, Typbezeichnung, Geräte-/Seriennummer	Inventarnummer, Barcode-Etikett	Verantwortlicher/ Nutzer	Standort	Zugangsdatum (entspricht Datum Kauf/ Übergabe)	Abgangsdatum	Abgangsgrund

Hinweise:

Es wird gebeten, die Stadtverwaltung über jeden Zu- und Abgang von Inventargütern zu informieren.

Über das Büro Ratsangelegenheiten kann für jedes Inventargut eine Inventarnummer in Form eines Barcode-Etiketts angefordert werden. Es wird gebeten, diese Möglichkeit für die Inventarisierung zu nutzen.

Anlage 3 zur Fraktionsfinanzierungssatzung der Stadt Markranstädt

Verwendungsnachweis Fraktionsmittel für die Fraktion

.....

Zeitraum vom bis

Zahlenmäßiger Nachweis der Einzahlungen und Auszahlungen:

	Betrag in EUR
1. Einzahlungen	
Geldleistungen aus städtischem Haushalt	
Summe Einzahlungen	
2. Auszahlungen	
2.1 Raumkosten	
2.2 Telefon/Internet	
2.3 Weiterbildungen/Dienstreisen	
2.4 Beratungskosten/Dienstleistungen	
2.5 Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (WG)	
2.6 Beiträge und Versicherungen	
2.7 EDV-Kosten einschließlich Wartung/Reparatur	
2.8 Kontoführungsgebühren	
2.9 Bürobedarf/Porto/Fachliteratur	
2.10 Öffentlichkeitsarbeit	
2.11 Sonstiges	
2.11.1	
2.11.2	
2.11.3	
Summe Auszahlungen	
3. Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen	
4. Rückführung an die Stadtkasse	

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend aufgeführten Angaben ebenso die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion im Stadtrat der Stadt Markranstädt.

Die Nachweise zur Verwendung der Fraktionsmittel werden zu Prüfzwecken vorgehalten und für die Dauer der Legislaturperiode aufbewahrt.

Datum, Unterschrift Fraktionsvorsitzende/r